

Gesetz vom, mit dem das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBl. Nr. 19/1979, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 13, 15, 16 Abs. 2 bis 4, §§ 21, 22, 23 Abs. 1, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 4 und die §§ 26, 27, 28, 34 und 39 bis 47 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Die Bestimmungen über den Beitrag sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Der für monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz zu leistende Beitrag beträgt

1. im Fall des § 15 Abs. 2 Z 1 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - a) für die unter dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 7,8%,
 - b) für jene Teile der wiederkehrenden Leistung ab dem Betrag von 4 230 Euro bis zu jenem Betrag, der dem Zweifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 14,8%;
2. im Fall des § 15 Abs. 2 Z 2 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - a) für die unter dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 8%,
 - b) für jene Teile der wiederkehrenden Leistung ab dem Betrag von 4 230 Euro bis zu jenem Betrag, der dem Zweifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 15%;
3. für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Zweifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 übersteigen bis zu jenem Betrag, der dem Dreifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 20% und
4. für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Dreifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 übersteigen, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 25%.“

2. Nach § 16 wird folgender § 16a angefügt:

„§ 16a

Inkrafttreten der Novellen ab der Novelle LGBl. Nr. xx/xxxx

§ 9 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Erläuterungen

Die Verfassungsbestimmung des Art. 1 des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes - SpBegrG, BGBl. I Nr. 46/2014, ermächtigt die Bundes- und Landesgesetzgebung, für ehemalige Funktionärinnen und Funktionäre sowie Bedienstete von Rechtsträgern im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, sowie für ihre Angehörigen und Hinterbliebenen einen angemessenen Sicherungsbeitrag von den Ruhe- und Versorgungsbezügen festzulegen, der an jenen Rechtsträger zu leisten ist, von dem sie die Bezüge oder Leistungen beziehen. Ein Sicherungsbeitrag darf höchstens

1. 10% für jenen Teil der Leistung, der 100% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage übersteigt,
2. 20% für jenen Teil der Leistung, der 200% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, sowie
3. 25% für jenen Teil der Leistung, der 300% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage übersteigt,

betragen (§ 10 Abs. 4, 5 und 6 BezBegrBVG, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des SpBegrG, BGBl. I Nr. 46/2014).

Durch Art. 2 SpBegrG machte der Bundesgesetzgeber von dieser bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch und änderte das Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre - Bezügegesetz BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2012, indem er den aktuellen (Pensionssicherungs)-Beitrag mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 entsprechend erhöhte.

Auf der Grundlage der erwähnten bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung soll nunmehr eine dem Bezügegesetz des Bundes vergleichbare Regelung auch für die dem Burgenländischen Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBl. Nr. 19/1979, in der Fassung LGBl. Nr. 81/2012, unterfallenden Personen (Altbürgermeisterinnen und -bürgermeister des Landes) geschaffen werden.

Der von den nach dem Burgenländischen Bezügegesetz anspruchsberechtigten Pensionistinnen und Pensionisten zu zahlende Pensionssicherungsbeitrag wird ab 1. Jänner 2015 für Pensionsteile über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage (2014: 9 060 €) auf 20% und für Pensionsteile über der dreifachen Höchstbeitragsgrundlage (2014: 13 590 €) auf 25% erhöht. Pensionsteile von Altbürgermeisterinnen und -bürgermeistern unter der doppelten Höchstbeitragsgrundlage sind schon bisher mit einem erhöhten Pensionssicherungsbeitrag von rund 15% und Pensionsteile unter 4 230 € mit einem Pensionssicherungsbeitrag von rund 8% belastet. Diese Prozentsätze gelten weiterhin.

Von der Erhöhung des (Pensionssicherungs)-Beitrags sind derzeit keine Altbürgermeisterinnen und -bürgermeister betroffen.